



16. Apr. 2021

FRTG GROUP Newsletter



AKTUELL

Corona Sonderausgabe

Unter Anderem:

- Neues zur Überbrückungshilfe III
- Kurzarbeitergeld
- Übersicht über die Zuschuss-Förderprogramme
- Und vieles mehr...

Inhaltsverzeichnis

- 03** Neues zur Überbrückungshilfe III
- 03** Härtefallhilfen
- 04** Neues zur Neustarthilfe
- 05** KfW-Sonderprogramme
- 05** Kurzarbeitergeld
- 05** Ermäßigter Steuersatz für Impfstoffe
- 06** Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärung 2019
sowie verschobener Zinslauf
- 06** Novemer- und Dezemberhilfen
- 06** Übersicht

I. Neues zur Überbrückungshilfe III

Bei der Überbrückungshilfe III erfolgen laut einer Pressemitteilung des BMWi sowie des BMF folgende Verbesserungen:

1. Die bisherige Höchstgrenze des Jahresumsatzes 2020 von 750 Mio. Euro gilt nicht für Unternehmen, die von Schließungsanordnungen betroffen sind. Somit sind auch größere Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche förderberechtigt.
2. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% wurden bisher 90% der förderfähigen Fixkosten gezahlt. Dieser Fördersatz wird auf 100% angehoben.
3. Es wird zusätzlich zur bisherigen Förderung ein Eigenkapitalzuschuss gewährt. Berechtig sind Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50% erlitten haben.

Da die FAQs zur Überbrückungshilfe III bisher noch nicht angepasst wurden, gibt es noch keine näheren Informationen, wie hoch der Eigenkapitalzuschuss ausfallen kann und unter welchen Voraussetzungen er gewährt wird.

II. Härtefallhilfen

Der Pressemitteilung von BMWi und BMF vom 19.03.2021 ist zu entnehmen, dass Bund und Länder gesonderte Mittel von bis zu 1,5 Milliarden Euro für sogenannte Härtefälle eingerichtet haben. Es sollen Unternehmen gefördert werden, die Corona-bedingt in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, aber wegen spezieller Fallkonstellationen keinen Zugang zu den bestehenden Hilfsprogrammen gehabt haben. Die Höhe der Unterstützungsleistungen soll sich an den förderfähigen Fixkosten orientieren, den Förderzeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 umfassen und im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

Die Unternehmen müssen den Nachweis führen, dass ihre Anträge auf Hilfen aus Programmen des Bundes und gegebenenfalls der Länder abgewiesen wurden oder dass sie nicht antragsberechtigt waren bzw. keine Förderung möglich war. Die Anträge können in den Ländern gestellt werden. Die Länder sollen hierfür sogenannte Härtefallkommissionen einsetzen, die die Entscheidungen über die Zuschüsse treffen.

Die Anträge können nur über die prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) gestellt werden. Es handelt sich um eine Billigkeitsmaßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die allein im Ermessen der Bewilligungsbehörde steht.

Einzelheiten hierzu sind noch nicht bekannt. Eine länderweise unterschiedliche Regelung ist

zu erwarten. Es muss damit gerechnet werden, dass beantragende Unternehmen den Nachweis führen müssen, dass sie in ihrer Existenz bedroht sind. Die Praxisrelevanz wird sich auf wenige Spezialfälle beschränken. Auch fast 4 Wochen nach Bekanntgabe der Hilfe ist noch in keinem Land eine Antragstellung möglich. Da eigentlich den in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen geholfen werden soll, die naturgemäß keine Zeit haben, drängt sich der Verdacht auf, dass es sich bei der Härtsfallhilfe um eine politische Galerieankündigung handelt.

III. Neues zur Neustarthilfe

Wie bereits in unserer Sonderausgabe 20.0 mitgeteilt, können natürliche Personen den Antrag auf Neustarthilfe wahlweise selbst oder über einen Steuerberater stellen. Dies wurde im Up-date des FAQ-Katalogs zur Neustarthilfe vom 12.03.2021 klargestellt. Es sind außerdem nun auch Anträge möglich, mit denen Umsätze aus Personengesellschaften geltend gemacht werden bzw. Anträge für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften.

Die Kosten für den Steuerberater werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt. Dazu sind die Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe anzugeben. Bis zu einer beantragten Förderung von 5.000 Euro werden die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von 250 Euro bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000 Euro beträgt der Zuschuss 5% der beantragten

Fördersumme. Wird der Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den Steuerberater jedoch nicht übernommen.

Seit 30.03.2021 sind nunmehr auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften berechtigt, die Neustarthilfe zu beantragen. Voraussetzung ist, dass diese Kapitalgesellschaft den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter zu mindestens 25% beteiligt ist und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet sowie dass höchstens 1 Teilzeitkraft beschäftigt wird, die bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist.

Solche Gesellschaften werden bisweilen auch als solselbständige Kapitalgesellschaften bezeichnet. Für mindestens einen Gesellschafter soll sie der Hauptberuf sein und sie soll im Prinzip keine Mitarbeiter haben. Erfüllen mehrere Gesellschafter die Voraussetzung mindestens 25% Beteiligung und mindestens 20 Stunden Beschäftigung, so gilt die Förderhöchstgrenze von 7.500 Euro pro berechtigtem Gesellschafter, womit theoretisch maximal 30.000 Euro denkbar wären.

Die Neustarthilfe und die Überbrückungshilfe III schließen sich gegenseitig aus. Eine solche solselbständige Kapitalgesellschaft muss also entscheiden, ob für sie die Neustarthilfe der

bessere Weg ist oder die Überbrückungshilfe III. Die Neustarthilfe kann nunmehr auch über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte eingereicht werden.

IV. KfW-Sonderprogramme

Das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Die bisherigen Kreditobergrenzen wurden zum 01.04.2021 mehr als verdoppelt, zum Beispiel beim KfW-Schnellkredit von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, von 500.000 Euro auf 1.125.000 Euro für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten und von 300.000 Euro auf 675.000 Euro für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten. Achtung: Der KfW-Schnellkredit wird auf die Beihilfeshöchstgrenzen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 von 1,8 Mio. Euro bzw. 2,0 Mio. Euro incl. Deminimis-Regelung angerechnet.

Die Kreditobergrenze für KfW-Unternehmerkredit und ERP-Sonderkredit steigt von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro.

Darüber hinaus gibt es Sonderprogramme für Start-ups. Denen stehen zwar auch die anderen Programme zur Verfügung, die jedoch den besonderen Bedingungen von Start-ups nicht immer gerecht werden. Bei den Start-ups geht es um die Sicherstellung der Wachstumsfinanzierung innovativer Geschäftsmodelle. Die sogenannte Corona Matching Faziilität stellt die

Säule 1 derartiger Maßnahmen dar. Mit diesem Programm wird der Zugang zu Wagniskapital erleichtert, indem die öffentliche Hand bis zu 70% einer Wachstumsfinanzierung paripassu beisteuert („matcht“). Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zu Säule 1 haben, können haftungsfreigestellte Globaldarlehen erhalten (Säule 2), mit denen bestehende und neue Förderprogramme der Förderinstitute der Länder (LFI) anteilig refinanziert werden können; somit werden Mezzanine- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt. Die Hilfen fallen unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und unterliegen damit deren Höchstgrenzen.

V. Kurzarbeitergeld

Bisher konnten Unternehmen den erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld nur erhalten, wenn sie bis zum 31.03.2021 die längstens bis zum 31.12.2021 mögliche Kurzarbeit eingeführt hatten. Diese Antragsfrist wurde nunmehr auf den 30.06.2021 verlängert. Im Wesentlichen besteht der erleichterte Zugang aus der Schwelle von 10% statt normal 30% der Unterbeschäftigung und dem Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden zum Arbeitszeitausgleich.

VI. Ermäßigter Steuersatz für Impfstoffe

Auf Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hat die Bundesregierung am 29.03.2021 geantwortet, dass sie eine Senkung der Umsatzsteuer auf Co-

vid-19-Impfstoffe und -Tests prüft. Hintergrund: Während Arztleistungen vollständig von der Umsatzsteuer befreit sind, unterliegen Arzneimittel dem regulären Steuersatz von derzeit 19%. Das EU-Recht würde erlauben, den begünstigten Steuersatz, in Deutschland derzeit 7%, auf Arzneimittel anzuwenden. Der Verzicht auf diese Begünstigung wurde immer schon kritisch hinterfragt, weil letztlich Gesundheitskosten erhöht werden zugunsten der Staatseinnahmen. Da der Bund die Umsatzsteuereinnahmen mit den Ländern und Kommunen teilt, darf bezweifelt werden, ob die Ermäßigung der Arzneimittelkosten tatsächlich in Erwägung gezogen wird.

VII. Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärung 2019 sowie verschobener Zinslauf

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2019 wurde bundeseinheitlich auf den 31.08.2021 verlängert. Des Weiteren beginnt der Zinslauf für die 6%-ige Verzinsung von Steuererstattungen und Steuernachzahlungen nicht am 01.04.2021, sondern erst am 01.10.2021.

VIII. November- und Dezemberhilfen

Anträge auf November- und Dezemberhilfen können nur noch bis zum 30.04.2021 gestellt werden. Da eine Änderung dieses Antrags bis zum 30.06.2021 möglich ist, empfiehlt es sich, in Fällen der Zeitnot einen „provisorischen“ Antrag einzureichen.

Für Mischbetriebe mit angeschlossener Gastronomie soll der Zugang zur November- und Dezemberhilfe vereinfacht und der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt sein. Dies betrifft etwa Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften. Bislang können Unternehmen mit angeschlossener Gaststätte im Rahmen der November- und Dezemberhilfe nur dann einen Antrag stellen, soweit ihr Umsatz aus dem Nicht-Gaststättenanteil maximal 20% der Gesamtumsätze ausmacht.

Die neue Regelung soll für alle Unternehmen gelten, die in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit auch eine Gaststätte betreiben, wie beispielsweise Cafés in Buchläden. Die bisherige komplizierte Berechnung, ob ein Unternehmen mit seiner angeschlossenen Gastronomie mindestens 80% seiner gesamten Umsätze erzielt hat, wird somit vollständig entfallen.

IX. Übersicht

Unsere Übersicht über die Zuschuss-Förderprogramme haben wir aktualisiert und als Anlage beigefügt.

Anlage Sonderausgabe Corona 21.0

Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme I (Stand 13.04.2021)

	Soforthilfe (NRW)	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III (ohne Neustarthilfe)
Beginn Antragstellung	27.03.2020 f. Zeitraum 01.03.-31.05.2020	Zeitraum 01.06.-31.08.2020 Antragstellung ab Anfang 07/2020	Zeitraum 01.09.-31.12.2020 Antragstellung ab 21.10.2020	Zeitraum 01.11.2020. – 30.06.2021 Antragstellung ab 10.02.2021
Ende Antragstellung	31.05.2020	09.10.2020 verlängert v. 31.08., 30.09.2020	31.03.2021 verlängert v. 31.01.2021 (Änderungsanträge bis 31.05.2021)	31.08.2021 (Änderungsanträge möglich)
Förderhöhe	Je nach MA-Anzahl gestaffelt: € 9.000 (<= 5 MA) v. Bund € 15.000 (<= 10 MA) v. Bund € 25.000 (<= 50 MA) v. Land NRW € 2.000 (Künstler als Mitglied Künstlersozialkasse)	Je nach MA-Anzahl gestaffelt im Verhältnis zu jeweiligen Vergleichsmonaten max.: € 3.000 p.Mt. (<= 5 MA) € 5.000 p.Mt. (<= 10 MA) € 50.000 p.Mt. (> 10 MA)	max.: € 50.000 p.Mt.	max.: € 1.500.000 p.Mt., € 3.000.000 für Verbundunternehmen
Limitierung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: max. 2 Mio. € inklusive De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: max. 2 Mio. € inklusive De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Verordnung: max. 2 Mio. €, alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. €	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Verordnung: max. 2 Mio. €, alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. €
Antragsberechtigt	Direkt und indirekt betroffene Unternehmen aller Branchen, Soloselbständige, Künstler	KMU (nach EU-Kriterien), Soloselbständige, gemeinn. Organisationen, Vereine	KMU (nach EU-Kriterien), Soloselbständige, gemeinn. Organisationen, Vereine	Alle Unternehmen, Soloselbständige, Angehörige freier Berufe bis max. 750 Mio. € Jahresumsatz
Voraussetzungen und Förderung	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzhalbierung 03/2020 geg. Vorjahresmonat oder Verlust hälftiges Auftragsvolumen v. vor 01.03.2020 oder Betriebschließung auf behördliche Anordnung oder Zusätzlich gem. Bescheiden: Liquiditätsengpass 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzrückgang vom 01.04.-31.05.2020 um mehr als 60 % geg. Vorjahreszeitraum Monate einzeln betrachtet: 40 % von 40 %- 50 % Umsatzrückgang 50 % von 50 %- incl. 70 % Einbruch 80 % ab 70 % Einbruch 1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und bestimmte Fixkosten durch Einreichung Antrag 2. Stufe Nachweis Umsatzrückgang 04-08/2020 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzrückgang vom 01.04.-31.08.2020 um mehr als 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten oder mind. 30 % im Durchschnitt 04-08/2020 zum Vergleichszeitraum in 2019 Monate einzeln betrachtet: 40 % Fikstenerstattung von 30 % - 50 % Umsatzrückgang 60 % von 50 %- incl. 70 % Einbruch 90 % ab 70 % Einbruch 1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und Fixkosten durch Einreichung Antrag 2. Stufe Nachweis Umsatzrückgang 04-08/2020 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzrückgang vom mind. 30 % in 11/2020 – 06/2021 Monate einzeln betrachtet: 40 % Fikstenerstattung zw. 30 % - 50 % Umsatzrückgang 60 % zw. 50 % - 70 % Einbruch 100 % ab 70 % Einbruch 1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und Fixkosten durch Einreichung Antrag 2. Stufe Nachweis Umsatzrückgang durch Schlussabrechnung ggf. Eigenkapitalzuschuss

	Soforthilfe (NRW)	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III (ohne Neustart-hilfe)
Beantragung durch Prüfung Rückzahlungs-voraussetzungen	Soforthilfeempfänger selbst direkt Online Zahlungsempfänger zunächst selbst bis 06/2020, zurückgezogen im Sommer 2020, wieder in Kraft seit 12/2020	StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller StB, WP, RA bis 31.12.2021 und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder	StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller durch StB, WP, RA bis 31.12.2021 und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder	StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller durch StB, WP, RA und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder
Rückzahlung	<ul style="list-style-type: none"> Nach fehlgeschlagener erster Rückforderungsscharge Abbruch, erneuter E-Mail-Versand ab 12/2020 an alle Soforthilfeempfänger mit Berechnungshilfe für über 3 Monate nachzuweisende Liquiditätsunterdeckung und Rückmeldeformular Abrechnung Rückmeldungen ab 12/2020 Frühjahr 2021 Rückzahlung Soforthilfe Herbst 2021 	nach Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021	nach Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021	nach Schlussabrechnung bis zum 30.06.2022
Status	Beantragung abgelaufen am 01.06.2020, Rückmeldeverfahren läuft, Rückzahlung bis spät. Herbst 2021	Beantragung abgelaufen am 10.10.2020	Beantragung abgelaufen am 31.03.2021	Beantragung seit 10.02.2021, Abschlagszahlungen ab 15.02.2021, reguläre Auszahlungen ab 03/2021
Verhältnis Corona-Hilfen	Kein Kumulationsverbot	Die Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe.	Eine Inanspruchnahme der 1. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Eine Überschneidung der Förderzeiträume von 1. und 2. Phase der Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob beihilferechtlich nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie der De-minimis-Verordnung zulässige Höchstbetrag überschritten ist	Eine Inanspruchnahme der 1. oder 2. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 3. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Soweit die Fördermonate November und Dezember sowohl in der 2. als auch in der 3. Phase angesetzt werden, wird ein Zuschuss der 2. Phase auf den Zuschuss der 3. Phase angerechnet. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob beihilferechtlich nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sowie der De-minimis-Verordnung zulässige Höchstbetrag überschritten ist

Quellen: BMWi/BMF, wirtschaft.nrw

Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme II (Stand 13.04.2021) **Anlage Sonderausgabe Corona 21.0**

	Novemberhilfe	Dezemberhilfe	Neustarthilfe für Soloselbstständige (Teil der Überbrückungshilfe III)
Beginn Antragstellung	f. Zeitraum 02.11.-30.11.2020 Antragstellung ab 25.11.2020	f. Zeitraum 01.12.-31.12.2020 Antragstellung ab 22.12.2020	f. Zeitraum 01/2021-06/2021 Antragstellung ab 16.02.2021
Ende Antragstellung	30.04.2021 (verlängert v. 31.01.2021) Seit Ende 02/2021 Änderungsanträge möglich	30.04.2021 (verlängert v. 31.03.2021) Seit Ende 02/2021 Änderungsanträge möglich	31.08.2021
Förderhöhe	Erstattung Umsatzausfall bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 11/2019	Erstattung Umsatzausfall bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 12/2019	50 % des Referenzumsatzes 2019 (Monatsdurchschnitt aus 2019), max. € 7.500, bei soloselbstständigen Kapitalgesellschaften mehrfach möglich
Limitierung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Verordnung; max. 2 Mio. €; alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. €	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Verordnung; max. 2 Mio. €; alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. €	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020
Antragsberechtigt	Direkt, indirekt und mittelbar v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene	Direkt, indirekt und mittelbar v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene	Soloselbstständige und soloselbstständige Kapitalgesellschaften, die keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen
Voraussetzungen	Behördlich angeordnete Betriebsschließung (Beschlüsse v. 28.10.2020, 25.11.2020, 02.12.2020)	Behördlich angeordnete Betriebsschließung (Beschlüsse v. 28.10.2020, 25.11.2020, 02.12.2020)	<ul style="list-style-type: none"> Einkommen zu mind. 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt Max. 40 % Umsatzerzielung zu Referenzzeitraum aus 2019 in 01-06/2021
Beantragung durch	<ul style="list-style-type: none"> StB, WP, RA Soloselbstständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000 	<ul style="list-style-type: none"> StB, WP, RA Soloselbstständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000 	<ul style="list-style-type: none"> Soloselbstständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 7.500 auch über StB, WP, RA möglich
Prüfung Rückzahlungs-voraussetzungen	Schlussabrechnung spät: bis 31.12.2021 durch StB, WP, RA	Schlussabrechnung spät: bis 31.12.2021 durch StB, WP, RA	Endabrechnung durch Selbstprüfung oder durch StB, WP, RA
Rückzahlung			Uaufgeforderte Mitteilung durch Soloselbstständige an auszahlende Stelle ab Juli 2021 bis 31.12.2021 und Rückzahlung

	Novemberhilfe	Dezemberhilfe	Neustarthilfe (Teil der Überbrückungshilfe III)
Status	Antragstellung seit 25.11.2020 möglich, Abschlagszahlungen laufen seit 25.11.2020, finale Auszahlungen seit 12.01.2021	Antragstellung seit 25.11.2020 möglich, Abschlagszahlungen laufen seit 25.11.2020, finale Auszahlungen seit 12.01.2021	Antragstellung seit 16.02.2021 möglich
Verhältnis Corona-Hilfen	Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den November 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Novemberhilfe nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den selben Leistungszeitraum werden angerechnet.	Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den Dezember 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den selben Leistungszeitraum werden angerechnet.	Keine gleichzeitige Beantragung der normalen Überbrückungshilfe III möglich, ansonsten kein Kumulationsverbot
Zusatzförderung	Bundesregelung Novemberhilfe (Schadensausgleich)	Bundesregelung Dezemberhilfe (Schadensausgleich)	
Antragsberechtigt	Direkt oder indirekt v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene, nicht indirekt über Dritte (mittelbar) Betroffene	Direkt oder indirekt v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene, nicht indirekt über Dritte (mittelbar) Betroffene	
Förderhöhe	Max. 95 % des im Förderzeitraum entstandenen Schadens; Schaden = Differenz des jeweiligen Monats-Betriebsergebnisses aus sämtlichen Lockdown-Monaten in 2020 (03-05/2020, 11-12/2020) zu den Vergleichsmonaten aus 2019; die genauen Lockdown-Zeiträume aus Frühjahr 2020 sind länderweise unterschiedlich ausgefallen; keine betragsmäßige Limitierung	Max. 95 % des im Förderzeitraum entstandenen Schadens; Schaden = Differenz des jeweiligen Monats-Betriebsergebnisses aus sämtlichen Lockdown-Monaten in 2020 (03-05/2020, 11-12/2020) zu den Vergleichsmonaten aus 2019; die genauen Lockdown-Zeiträume aus Frühjahr 2020 sind länderweise unterschiedlich ausgefallen; keine betragsmäßige Limitierung	

Quellen: BMWi/BMF



FRTG GROUP

Franz Reißner

Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

FRTG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

FRTG

FRTG Franz Reißner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



KLEINHEISTERKAMP VOIGT
Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

FRTG

FRTG Steuerberatungsgesellschaft
Essen mbH

 **Russell Bedford**
taking you further
Member of Russell Bedford International

Düsseldorf

Prinz-Georg-Straße 15
40477 Düsseldorf
Tel.: +49-211-94403-0
Fax: +49-211-94403-80

Bremen

Obernstraße 2-12
28195 Bremen
Tel.: +49-421-3349597-0
Fax: +49-421-3349597-20

Essen

Alfredstraße 155
45131 Essen
Tel.: +49-201-822896-0
Fax: +49-201-822896-29

Krefeld

Brahmsstraße 87
47799 Krefeld
Tel.: +49-2151-506-3
Fax: +49-2151-506-411

Waldems

Auf der Lind 12
65529 Waldems-Esch
Tel.: +49-6126-9788-80
Fax: +49-6126-9788-88

Wuppertal

Friedrich-Ebert-Straße 13a
42103 Wuppertal
Tel.: +49-202-4299748-0
Fax: +49-202-4299748-29

Berlin

Upper West, Kantstraße 164
10623 Berlin
Tel.: +49-30-85621549-0
Fax: +49-30-85621549-11

Duisburg

Philosophenweg 21
47051 Duisburg
Tel.: +49-203-4182988-0
Fax: +49-203-4182988-9

Hamburg

Neuer Wall 25
20354 Hamburg
Tel.: +49-40-3208570

Rostock

Schillerstraße 18
18055 Rostock
Tel.: +49-381-2033687-0
Fax: +49-381-2033687-20

Weißenfels

Friedrichsstraße 14
06667 Weißenfels
Tel.: +49-3443-34183-0
Fax: +49-3443-34183-22

Disclaimer

Der Inhalt der FRTG Sonderausgabe wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen. Bei Beratung zu Einzelfällen steht Ihnen die FRTG Group jederzeit zur Verfügung. Die FRTG Group Sonderausgabe unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.